

Haushaltslage der Stadt Coswig (Anhalt)

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushaltsplan in einen Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und einen Finanzhaushalt (Ein- und Auszahlungen sowie den Verpflichtungsermächtigungen) zu gliedern. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs soll der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dieses ist gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA der Fall, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Für den Finanzhaushalt ist dagegen vorgeschrieben, dass die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen sind. Vorübergehend dürfen dafür nach § 110 Abs. 1 KVG auch Liquiditätskredite aufgenommen werden. Folglich ist es nicht erforderlich, dass der Finanzhaushalt in jedem Haushaltsjahr in Einzahlungen und Auszahlungen gedeckt ist.

Jedoch dürfen Liquiditätskredite nicht entgegen ihrer gesetzlichen Zweckbindung für vorübergehende Zahlungsengpässe, als dauerhafter Ersatz für fehlende Zahlungsmittel aufgenommen werden.

Aus diesem Grund hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in der Haushaltsverfügung zum Haushaltsplan 2016 angeordnet, dass die Stadt Coswig (Anhalt) ein Konzept zum stufenweisen Abbau der Liquiditätskredite vorzulegen hat.

Das Konzept bezieht sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen des Finanzhaushaltes.

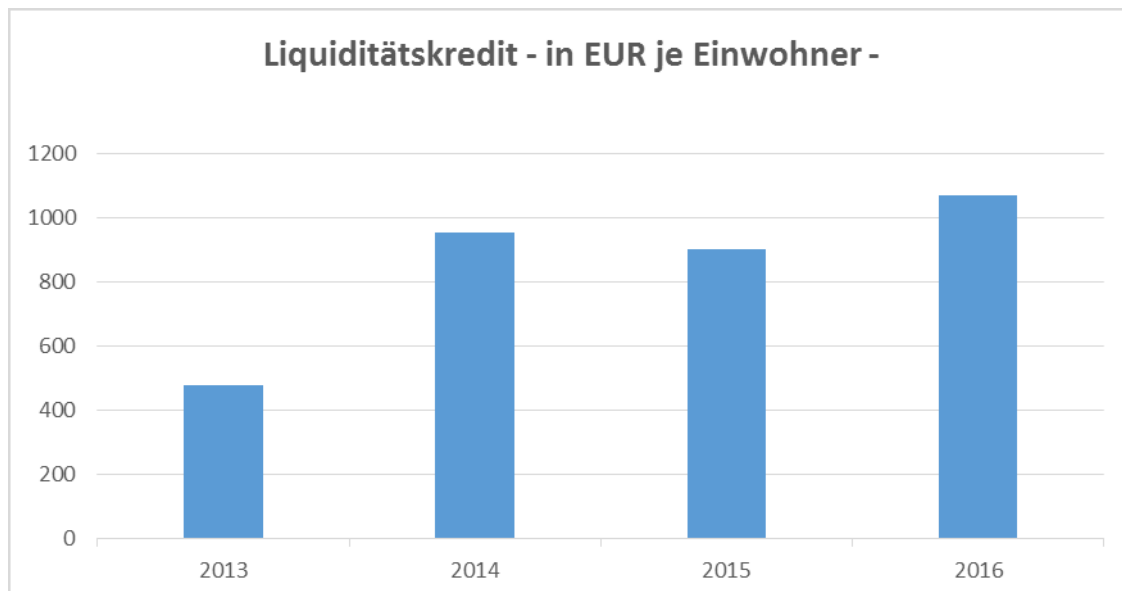
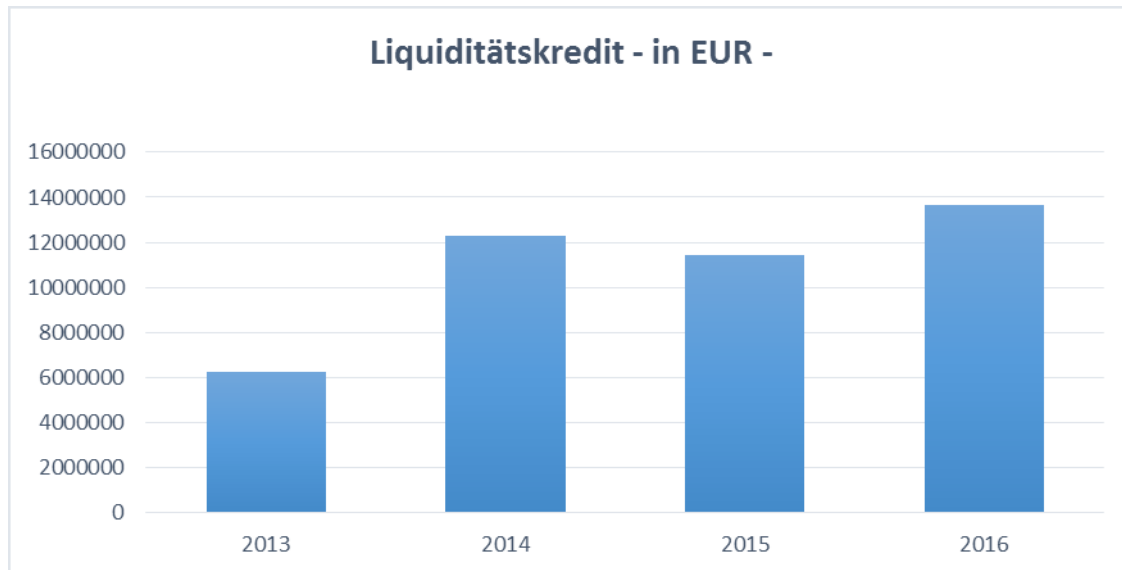
Die Stadt Coswig (Anhalt) befindet sich seit dem Haushaltsjahr 2001 in der Haushaltskonsolidierung. Eine dauerhafte ständig steigende Inanspruchnahme des Liquiditätskredites ist seit dem Jahr 2003 zu verzeichnen.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 führt die Stadt Coswig (Anhalt) ihren Haushalt nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik. Somit ist eine Vergleichbarkeit mit der kameralen Haushaltsführung bis zum 31.12.2012 nicht mehr gegeben.

Eine Eröffnungsbilanz konnte noch nicht vorgelegt werden. Eine durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg zu prüfende Eröffnungsbilanz wird bis zum 31.12.2016 erstellt.

Ab Stichtag 01.01.2013 (EÖB) wurde der Liquiditätskredit wie folgt in Anspruch genommen:

Beginn des Haushaltsjahres	Höhe des Liquiditätskredites in EUR (01.01.)	Einwohner (Statistisches Landesamt)	Liquiditätskredit je Einwohner
2013	6.240.765	13.019	479
2014	12.276.445	12.851	955
2015	11.435.626	12.652	904
2016	13.489.605	12.581	1.072



Der Grund für den erheblichen Anstieg der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites im Haushaltsjahr 2014 gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 ist die Zahlung eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von 4,4 MioEUR an die Wohnungsbaugesellschaft Coswig (Anhalt).

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist alleinige Gesellschafterin der Wohnungsbaugesellschaft Coswig (Anhalt). Um eine Insolvenz aufgrund hoher Verschuldung durch Altmaßnahmen der Wohnungsbaugesellschaft mbH abzuwenden, war eine Ablösung bzw. Umschuldung der bestehenden Kreditverbindlichkeiten notwendig. Die Umschuldung konnte durch einen Hauptgläubiger, der den Großteil der Altverbindlichkeiten übernahm, finanziert werden.

Voraussetzung dafür war jedoch, dass die Stadt Coswig (Anhalt) als Gesellschafterin, einen Gesellschafterbeitrag in Höhe von 4,4 Mio EUR (Einzahlung an die Kapitalrücklage der Wohnungsbaugesellschaft) einzahlte.

Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigte die Summe über einen Investitionskredit zu finanzieren.

Die Aufnahme eines Investitionskredites für die Zahlung an die Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg versagt, da es sich hierbei nicht um einen Investitionskredit gem. § 165 Abs. 1 und 2 GO LSA handelt. Die Zahlung des Zuschusses an die Wohnungsbaugesellschaft mbH konnte somit nur über eine Erhöhung des Kassenkredites gezahlt werden.

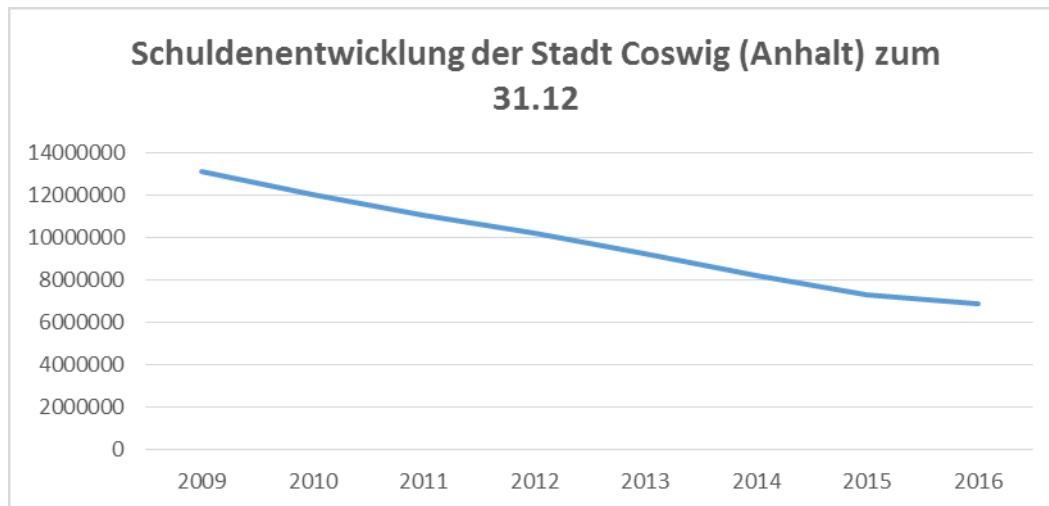
Über die EU-Schulbauförderprogramm ELER hat die Stadt Coswig (Anhalt) einen Zuwendungsbescheid für die Sanierung der „Fröbelgrundschule“ in Höhe von 3.299,6 T€ erhalten. Die grundhafte Sanierung und Ausstattung mit den neuesten Standards für Grundschulen umfasste eine Bausumme in Höhe von 4.024,5 T€. Die Mittelanforderungen für diese Maßnahme waren auf fünf begrenzt, somit musste die Stadt Coswig (Anhalt) für diese Maßnahme jeweils mit ca. 800,0 T€ in Vorleistung gehen. Für die Finanzierung der Eigenmittel wurde kein Investitionskredit in Anspruch genommen, sondern über den Liquiditätskredit finanziert.

Das Problem der Fördermittelvorfinanzierung besteht auch in den Folgejahren, aber auch die Veranschlagung von über Jahre vernachlässigten Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Tarifierhöhungen, zusätzliche finanzielle Kosten für den Aufwand entsprechend Kinderförderungsgesetzes sowie die 20-Jahresrevision der Hubrettungsbühne der Feuerwehr Coswig (Anhalt) im Haushaltsplan 2016 lässt den Liquiditätskredit immer weiter anwachsen.

Havarien in verschiedensten Formen, Ausfall von Technik und Geräten, die teilweise eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen, führen ebenfalls zur Erhöhung der Aufwandspositionen (besonders Kindereinrichtungen, Schulen, Feuerwehren, Kommunale Straßen – also die pflichtigen Aufgaben der Kommunen) und können nicht durch die Erträge bzw. Einzahlungen die die Stadt Coswig (Anhalt) erzielt, gedeckt werden.

Die Verschuldung der Stadt Coswig (Anhalt) aus Investitionskrediten hat sich seit der Teilnahme an den Teilentschuldungsprogramm STARK II wie folgt entwickelt:

Ende des Haushaltsjahres	Schuldenstand Investitionskredite	Einwohner	Schuldenstand je Einwohner
2009	13.142.217	13.875	947
2010	12.055.665	13.617	885
2011	11.096.839	13.476	823
2012	10.233.090	13.287	770
2013	9.276.738	13.019	713
2014	8.212.182	12.851	639
2015	7.345.037	12.652	581
2016	6.909.398	12.581	549



Durch den Verzicht der Aufnahme von neuen Investitionskrediten, durch die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm STARK II und durch die regelmäßige Tilgung konnte der Schuldenstand kontinuierlich gesenkt werden.

Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigt in den kommenden Jahren Förderprogramme in Anspruch zu nehmen im Bereich der Pflichtaufgaben, bzw. Fördermaßnahmen im Rahmen der Programme STARK III und STARK V. Um die Finanzierung des Eigenanteiles abzusichern müssen, neben der Finanzierung durch die Investitionszuschüsse, wieder Investitionskredite aufgenommen werden.

Der Ergebnishaushalt enthält sowohl zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge, als auch zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge.

Zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge haben Einfluss auf die Liquidität, zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge (bilanzielle Abschreibungen, Rückstellungen, Auflösung von Sonderposten) haben keine Auswirkungen auf die Liquidität, da hier kein Geldfluss stattfindet.

Ein ausgeglichener Haushalt ist demzufolge kein Garant dafür, dass eine Kommune zahlungsfähig ist.

Um die Liquidität der Stadt Coswig (Anhalt) einschätzen zu können, muss u.a. aus o.g. Grund nicht der Ergebnisplan, sondern vielmehr der Finanzplan herangezogen werden.

Die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Coswig (Anhalt) kann derzeit nur über Liquiditätskredite abgesichert werden. Dazu wurde in der Haushaltssatzung 2016 ein Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 15.500.000,00 EUR festgesetzt.

Durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg wurden nur eine Inanspruchnahme in Höhe von 14.500.000 EUR genehmigt.

Dieser übersteigt den Höchstbetrag von 20 % der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit und unterliegt somit entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht.

Der Kommunalaufsicht ist, gem. Verfügung zum Haushaltsplan 2016, eine Darstellung zum stufenweisen Abbau des Liquiditätskredites vorzulegen.

Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites lag im Haushaltsjahr 2016 zwischen 13.500.000 und 14.500.000 EUR. Um die genehmigte Höhe des Liquiditätsrahmens einzuhalten, wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde empfohlen die Kreisumlage zu stunden. Gleichzeitig wurde im April 2016 ein Antrag auf Liquiditätshilfe gestellt, der bisher noch nicht entschieden wurde. Die Stundung der Kreisumlage ist jedoch auch mit erheblichen Kosten (Stundungszinsen) verbunden. Diese belasten den Ergebnishaushalt mit bisher 5.700 EUR bei einem Zinssatz in Höhe von 1,12 %.

Die dem Landkreis geschuldete Kreisumlage beträgt zum jetzigen Zeitpunkt bereits 2.100.000 EUR.

Die Liquiditätsplanung der Stadt geht davon aus, dass die kommenden Einzahlungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltung, für die Tilgung von Krediten, für die Investitionsmaßnahmen (Verwendung der Fördermittel, die bereits vereinnahmt worden sind, bzw. Vorfinanzierung von Fördermitteln) eine Inanspruchnahme des Liquiditätskredites in Höhe von 15.500.000 EUR benötigen.

Ohne konsequente Einsparungen, bzw. Einnahmeerhöhungen würde der Bedarf an zusätzlichen Liquiditätskrediten kontinuierlich ansteigen.

Der Finanzplan einer Kommune muss so aufgestellt sein, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Die Einzahlungen reichen derzeit nicht aus, um die planmäßigen Auszahlungen und die planmäßigen Tilgungsleistungen von Investitionskrediten zu decken.

Durch geeignete Maßnahmen der Ertragsverbesserung und Aufwandsreduzierung ist mindestens der Überschuss an liquiden Mitteln aus der Verwaltungstätigkeit so zu erhöhen, dass die jährliche Kredittilgung gedeckt werden kann.

Tilgung von Krediten, die im Ergebnisplan zu erwirtschaften gewesen wären:

HH-Jahr	Ordentliche Tilgung in EUR
2013	756.349
2014	764.207
2015	815.057
2016	712.691

Im nachfolgenden Finanzierungsplan ist die Zahlungswirksamkeit der im Konsolidierungskonzept aufgeführten, sowie weitere Maßnahmen dargestellt.